

## Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)



### Wofür ist diese Leistung vorgesehen?

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege: **zusätzlich zum Pflegegeld, Leistungen der ambulanten oder teilstationären Pflege** stehen bis zu **1510.- €** je Kalenderjahr zur Verfügung. Leistungen können jedoch für längstens vier Wochen je Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

**Voraussetzung ist**, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

### Bei Einsatz von Angehörigen...

Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wird vermutet, dass die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird; in diesen Fällen dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag des Pflegegeldes nicht überschreiten. Zusätzlich können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden

### Auch stundenweise Inanspruchnahme möglich...

Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens 8 Stunden in Anspruch genommen wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr. Das Pflegegeld wird **bei stundenweiser Inanspruchnahme** der Ersatzpflege (weniger als 8 Stunden täglich) **nicht gekürzt**, wenn die Pflegeperson einen Teil der Pflege noch selbst durchführt. Die Kosten der Ersatzpflege können bis zum Höchstbetrag von 1510.- EUR zusätzlich zur (ungekürzten) Pflegesachleistung (z.B. für Einsätze eines Pflegedienstes) erstattet werden.

Anspruchsvoraussetzung ist nicht, dass die Leistung im Voraus beantragt wird.

**Bei Betreuung in einer Einrichtung mit Unterkunft und Verpflegung werden jedoch nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt.** Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden nicht übernommen (können aber über das Pflegeleistungsergänzungsgesetz [[Link zum Pflegeleistungsergänzungsgesetz](#)] finanziert werden, wenn die Einrichtung anerkannt ist).

Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen gelten als nachgewiesen, wenn sie durch eine entsprechende Quittung o. ä. belegt sind.

### Wer kann die Ersatzpflege durchführen?

Im Gegensatz zu den Leistungen des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes [[Link einbauen](#)], bei dem die Leistungen nur durch MitarbeiterInnen eines anerkannten Dienstes durchgeführt werden dürfen, **muss es sich bei diesen Ersatzpflegepersonen nicht um einschlägig vorgebildete Pflegekräfte handeln**. Auch eine Person aus Nachbarschaft, dem Freundes- und Bekanntenkreis - die die zu betreuende Person unter Umständen besser kennt als eine Fachkraft - kann diese Hilfe leisten. Ein Entgelt dafür wird von der Pflegekasse nach Vorlage einer Quittung [[Link zur Quittung](#)] erstattet.